

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Gemäß § 15 GKG Bbg sowie § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ erlässt der Zweckverband „Fließtal“ die nachfolgende Satzung zur Erhebung von

- a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage (Niederschlagswassergebühr) gemäß § 4 und 6 KAG Bbg sowie § 12 (1) der Niederschlagswasserentsorgungssatzung.
- b) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gemäß § 12 (3) der Niederschlagswasserentsorgungssatzung sowie § 1 (1) der Kostenersatzsatzung.

II. Gebühren

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage erhebt der Zweckverband „Fließtal“ zur Deckung der Kosten nach § 6 (2) KAG Bbg Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagsentwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach §§ 28ff. (Unterabschnitt 7) SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des

Grundstückseigentümers unberührt. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- 2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband „Fließtal“ und wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Bescheid bekannt gegeben.
- 3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die angegebene Stelle zu zahlen.

III. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 11 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 12 Quellen

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32), S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 38))

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 10.04.2017 (Oranienburger Generalanzeiger 24.06.2017), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.05.2019 (Oranienburger Generalanzeiger 06./07.07.2019)

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 (Nr. 8) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 36))

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 13.10.2005, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.09.2019 (Oranienburger Generalanzeiger 04.06.2019)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013 (Oranienburger Generalanzeiger 06.07.2013), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.05.2019 (Oranienburger Generalanzeiger 04.06.2019)

Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachBerG), Artikel 1 G vom 21.09.1994, Geltung ab 01.10.1994 (BGBl. I, S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 20 G vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 43) S. 38)

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 08.06.2023

Smaldino
Verbandsvorsteher